

Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Kathrin-Türks-Halle Dinslaken

1. Die DIN Event GmbH (nachfolgend Betreiber genannt) und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt den Zutritt für Besucher zu speziellen Veranstaltungen einschränkend zu regeln. Der Zutritt für Besucher zu öffentlichen Veranstaltungen ist in der Regel nur gegen Vorlage einer Eintrittskarte gestattet. Mitarbeiter des Betreibers und der von ihm beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstkräfte sind berechtigt, Eintrittskarten und Ausweiskontrollen durchzuführen.
2. In der Kathrin-Türks-Halle besteht für alle Personen die **Ausweispflicht**.
3. Alle Einrichtungen in der Stadthalle sind **pflegerisch und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Kathrin-Türks-Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
4. In der Kathrin-Türks-Halle besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.
5. Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen** und Flächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich im Gebäude und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Kathrin-Türks-Halle sofort zu verlassen.
6. **Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung**, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.
7. **Garderobe**: Bei öffentlichen Veranstaltungen besteht grundsätzlich die Pflicht zur Abgabe der Garderobe (Mäntel, Jacken, Umhänge) einschließlich eventuell mitgeführter Schirme und Rucksäcke. Besucher sind gehalten, in den Garderobenstücken keine Gegenstände wie Ausweise, Kreditkarten, Bargeld, Schlüssel, Handys sowie Wertsachen, Schmuck etc. zu belassen. Der Besucher trägt die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung sämtlicher in den Garderobenstücken belassenen Gegenstände. Dies gilt ausdrücklich auch soweit diese in Garderobenstücken wie Taschen, Rucksäcken etc. belassen werden. Eine Haftung des Betreibers hierfür ist ausgeschlossen.
8. Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
9. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.
10. **Das Mitführen folgender Sachen ist verboten**:
 1. Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
 2. Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
 3. Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Wunderkerzen, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 4. mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
 5. sämtliche mitgebrachte Getränke und Speisen
 6. Tiere
 7. rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
 8. Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)
11. **Ton- und Bildaufnahmen** dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters erfolgen.
12. **Recht am eigenen Bild**: Werden durch Mitarbeiter des Betreibers, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Kathrin-Türks-Halle zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Kathrin-Türks-Halle betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.
13. **Lautstärke bei Musikveranstaltungen**: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben zur Verfügung gestellt, soweit mit erhöhter Lautstärke zu rechnen ist.
14. **Hausverbote** gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Kathrin-Türks-Halle durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch den Betreiber entschieden wird.

Hausordnung

15. Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch ihren Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt (laut BGG).
16. Auf dem gesamten Gelände ist es untersagt, Drogen mit sich zu führen. Dies schließt auch legale Drogen wie Cannabis und Alkohol mit ein. Ausgenommen sind (E-)Zigaretten sowie Medikamente, für die medizinische Notwendigkeit besteht. Gleiches gilt für den Konsum von Drogen, ausgenommen Alkohol, sofern dieser in einer durch den Betreiber genehmigten Form bezogen wurde, sowie (E-)Zigaretten, sofern der Konsum in den ausgewiesenen Rauchbereichen erfolgt.
17. In der Kathrin-Türks-Halle ist das Mitbringen sowie die Verwendung von Konfetti, Konfettikanonen und ähnlichen Streumaterialien untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird dem Verursacher bzw. dem Veranstalter die Durchführung einer erforderlichen Sonderreinigung in Rechnung gestellt.